

VERORDNUNG (EG) Nr. 980/98 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 1998**

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 19/98 zur Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlichen Beständen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett und der Gewährung der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Verkauf von Interventionsbutter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 ⁽⁴⁾, und die Gewährung der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98 ⁽⁶⁾, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 19/98 der Kommission ⁽⁷⁾ ausgesetzt. Angesichts der Entwicklung des Buttermarktes erweist es sich als angezeigt, die durch die Verordnung

(EWG) Nr. 429/90 vorgesehene Beihilferegelung wieder anzuwenden. Da keine Interventionsbutter mehr zum Verkauf zur Verfügung steht, braucht die Aussetzung des Verkaufs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 nicht mehr aufrecht erhalten zu werden. Die Verordnung (EG) Nr. 19/98 ist deshalb aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 19/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1998, S. 39.